

für das Gewerbegebiet „An der Nordgaustraße“ - Stadt Furth im Wald -

1. Nutzungsart:  
Das Baugebiet ist ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Bau-  
nutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 15.09.1977.

2. Gebäude:  
2.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschößzahlen sind Höchst-  
grenzen, Traufhöhe max. 11,75 m.  
2.2 Zulässige Dachneigung: Dachneigung 10 - 20°  
2.3 Dachdeckung: Wellen mit rotbraun, Trapezblech Blech, rotbraun  
2.4 Fassaden: Zulässig sind Außenwandputze, Verkleidung mit Sicht-  
beton, Holz, Metall dunkle, nicht bläuliche Farben.  
Grelle Farben sind unzulässig.  
2.5 Dachüberstand max 50 cm \* oder hellgrau

3. Außenwerbung:  
Zulässig sind Werbeeinrichtungen, die mit dem Gebäude fest ver-  
bunden sind. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben und Farben-  
schattungen unzulässig. Es sind die Bestimmungen der BayBO einzu-  
halten. Nicht zulässig sind Reklameeinrichtungen auf und über  
Dächern

4. Einfriedigungen:  
Die Einfriedigung entlang der Straße mit Gesamthöhe max. 1,50 m,  
zugelassen sind Holzzäune, Maschendrahtzäune u. Hecken. Bei Ein-  
friedigungen zwischen den Grundstücken sind die Bestimmungen der  
BayBO einzuhalten. Nicht zulässig sind Stützmauern am Grabitzer  
Bachlein. Sockelhöhe bei Einfriedigungen max. 10 cm über Gelände  
oberfläche.

5. Bepflanzung:  
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen  
zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Baumgruppen im Sinne  
der Planzeichnung zu gliedern.  
Hochwachsende einheimische Laubbäume sind zu bevorzugen.  
Vorgeschlagen werden Ahorn, Linde, Platane, Eberesche usw.  
Die im Bebauungsplan festgelegten flächenhaften Anpflanzungen  
und Buschgruppen sind als Schutzpflanzung zu bepflanzen.  
Vorgeschlagen werden: Bergahorn, Bluthorn, Brombeere, Eber-  
esche, Falahorn, Haselnuss, Hasel, Heckenkirsche, Holunder, Pfaf-  
föhntüchel, Kiefer, Liguster, Salweide, Sanddorn, Traubeneiche,  
Vogelkirsche, Weißdorn etc. Vorschlag des Landratsamt Cham  
Schwarzerle, Bruchweide, Mandelweide, Stieleiche, Espe, Waldhasel, Faulbaum

6. Sichtfelder:  
Die Sichtfelder sind von jeder sichtbarbehindernden Nutzung und Be-  
pflanzung freizuhalten. Sträucher und Einfriedigungen dürfen eine  
Höhe von 0,8 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

7. Abstandsflächen:  
Die Gebäudeabstände innerhalb der bebaubaren Fläche regeln sich  
nach der BayBO in der Fassung der Bek. vom 02.07.1982  
(GVBl. S. 419, ber. S. 1032).

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluss:  
Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 05.08.1986 die Aufstellung des  
Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am  
29. August 1986 ortsüblich bekannt gemacht.  
Furth im Wald, den 30. August 1986  
Müller  
Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung:  
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BAuG mit öffentlicher  
Ankündigung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der  
Fassung vom 19. August 1986 hat in der Zeit vom 15. September 1986  
bis 30. September 1986 stattgefunden.  
Furth im Wald, den 01. Oktober 1986  
Müller  
Bürgermeister

3. Auslegung:  
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19. August 1986  
wurde mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BAuG in der Zeit vom  
10. Februar 1987 bis 11. März 1987 öffentlich ausgelegt.  
Furth im Wald, den 12. März 1987  
Müller  
Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:  
Die Stadt Furth im Wald hat mit Beschluss des Stadtrates vom  
07. Juli 1987 den Bebauungsplan gemäß § 10 BAuG in der Fassung  
vom 19. August 1986 als Satzung beschlossen.  
Furth im Wald, den 08. Juli 1987  
Müller  
Bürgermeister

5. Anzeigungsverfahren:  
Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist dem Landratsamt Cham  
mit Schreiben vom 05.08.1987 gemäß § 11 Abs. 1 BAuG angezeigt wor-  
den.  
Mit Schreiben vom 24.09.1987 Az. 510-R.1.9. hat das Landratsamt Cham  
erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend  
gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BAuG).

6. Inkrafttreten:  
Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungs-  
plan wurde am 23. Oktober 1987 gemäß § 12 BAuG ortsüblich bekanntge-  
macht.  
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen  
Dienststunden im Rathaus, Zi.Nr. 41, zu jedermanns Einsicht bereitge-  
halten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

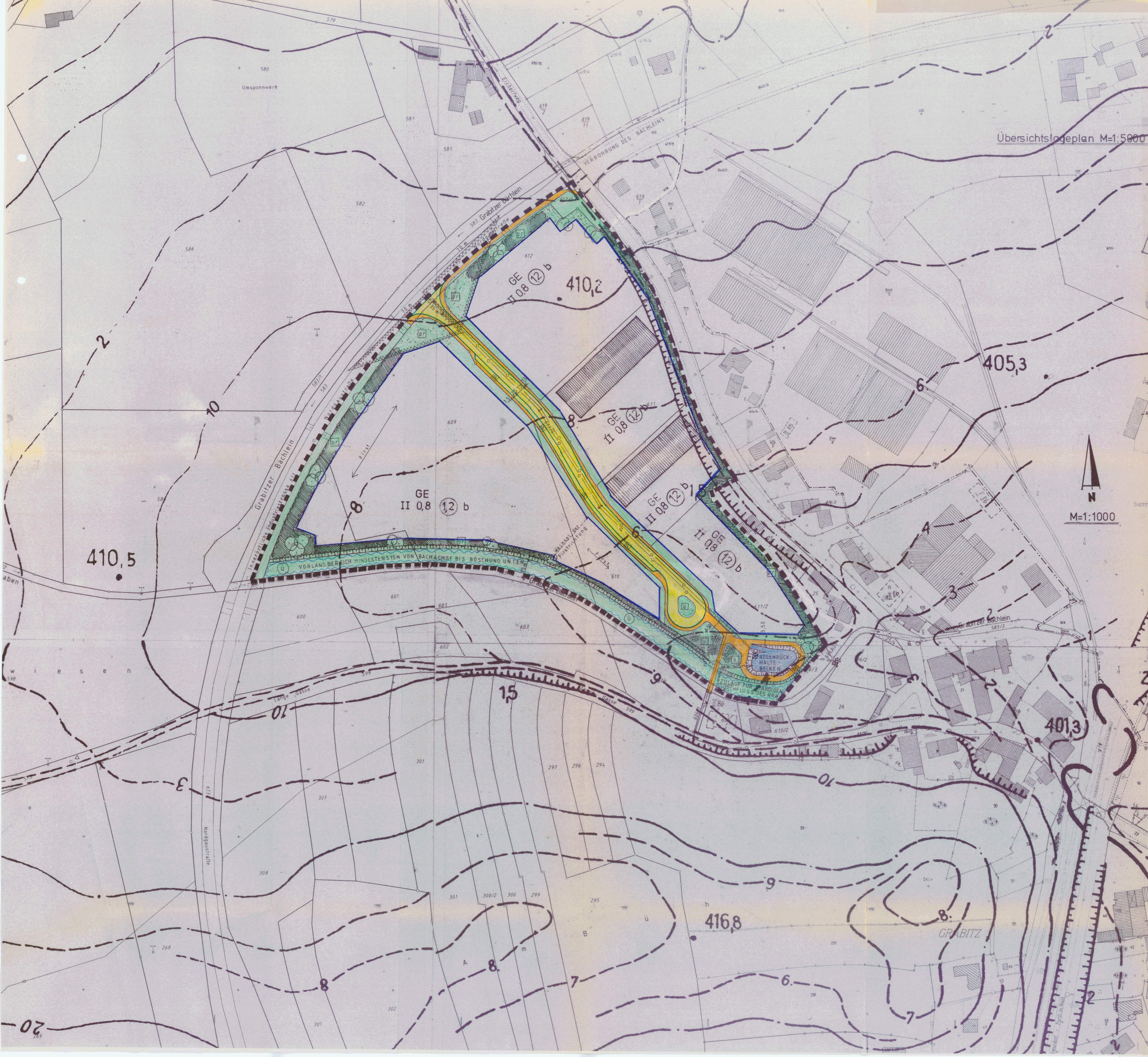
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4  
BAuG und die §§ 14 und 215 BAuG ist hingewiesen worden.

Präambel:  
Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung  
mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und  
Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayVO erläßt der Stadtrat folgende

Satzung

§ 1:  
Der Bebauungsplan "An der Nordgaustraße" in der Fassung vom 19.08.1986  
ist beschlossen.  
§ 2:  
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche  
Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekannt-  
machung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsver-  
bindlich.  
§ 3:  
Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vor-  
sätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bau-  
vorschrift zuwiderhandelt.

Furth im Wald, den 08. Juli 1987  
STADT FURTH IM WALD  
Müller  
Bürgermeister



**Zeichenerklärung**  
Verbindliche Festsetzungen  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
Gewerbegebiet nach Art. 8 BauNVO  
Zahl der Geschöße  
Grundflächenzahl  
Geschößflächenzahl  
besondere Bauweise  
Pflanzgebiet für Baumgruppe  
Grünfläche  
Pflanzgebiet für flächenhafte Anpflanzungen z. B. Buschgruppe  
Baugrenze  
Kanal SCHMUTZWASSER / OBERFLÄCHENWASSER  
Wasserfläche  
Masszahl

Öffentliche Parkfläche  
Öffentliche Strassenflächen  
Gehsteige und öffentl. Fusswege  
Strassenbegrenzungslinie  
Sichtdreieck, Freihaltung der Sicht ab 900m über Strassenoberkante innerhalb der Sichtdreiecke  
Firstrichtung  
Böschung  
Kanal mit Durchleitungsrecht  
Zeichenerklärung für Hinweise  
Grundstücksgrenze bestehend  
Höhenschichtlinien  
Gewerbliche Gebäude und Nebengebäude bestehend  
Wohngebäude bestehend  
Überschwemmungsgebiet

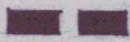
Furth im Wald, den 19.08.1986  
Planfertiger Stadtbaumeister Furth im Wald

Müller  
Bürgermeister



# Zeichenerklärung

Verbindliche Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

 GE

Gewerbegebiet nach Art. 8 BauNVO

II

Zahl der Geschosse

0,8

Grundflächenzahl

1,2

Geschoßflächenzahl

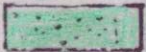
b

besondere Bauweise

Wie offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO  
max. Baukörperlänge bis 75,0 m



Pflanzgebot für Baumgruppe

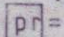
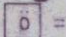


Grünfläche



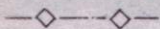
Pflanzgebot für flächenhafte

Anpflanzungen z. B. Buschgruppe

 = privat  = öffentlich



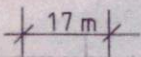
Baugrenze



Kanal SCHMUTZWASSER / OBERFLÄCHENWASSER



Wasserfläche



Masszahl

P

Öffentliche Parkfläche



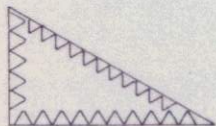
Öffentliche Strassenflächen



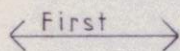
Gehsteige und öffentl. Fusswege



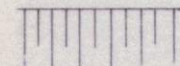
Strassenbegrenzungslinie



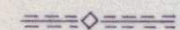
Sichtdreieck, Freihaltung der Sicht ab 0,80 m über Strassenoberkante innerhalb der Sichtdreiecke



Firstrichtung

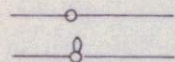


Böschung

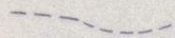


Kanal mit Durchleitungsrecht

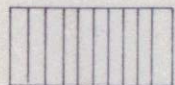
### Zeichenerklärung für Hinweise



Grundstücksgrenze bestehend



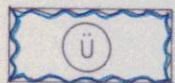
Höhenschichtlinien



Gewerbliche Gebäude und Nebengebäude bestehend



Wohngebäude bestehend



Überschwemmungsgebiet

für das Gewerbegebiet „An der Nordgaustraße“ - Stadt Furth i. Wald -

1. Nutzungsart:

Das Baugebiet ist ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 15.09.1977.

2. Gebäude

2.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschözzahlen sind Höchstgrenzen. Traufhöhe maximal 7,50 m

2.2 Zulässige Dachneigung: Dachneigung 10 - 20°

2.3 Dachdeckung: Welleternit rotbraun\*, Trapezblech, Blech, rotbraun\*

2.4 Fassaden: Zulässig sind Außenwandputze, Verkleidung mit Sichtbeton, Holz, Metall dunkle, nicht blendende Farben. Grelle Farben sind unzulässig.

2.5 Dachüberstand max. 50 cm \* oder hellgrau

3. Außenwerbung:

Zulässig sind Werbeeinrichtungen, die mit dem Gebäude fest verbunden sind. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben und Farbmischungen unzulässig. Es sind die Bestimmungen der BayBO einzuhalten. Nicht zulässig sind Reklameeinrichtungen auf und über Dächern

4. Einfriedungen:

Die Einfriedung entlang der Straße mit Gesamthöhe max. 1,50 m, zugelassen sind Holzzäune, Maschendrahtzäune u. Hecken. Bei Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind die Bestimmungen der BayBO einzuhalten. Nicht zulässig sind Stützmauern am Grabitzer Bächlein. Sockelhöhe bei Einfriedungen max. 10 cm über Gelände

5. Bepflanzung:

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Baumgruppen im Sinne der Planzeichnung zu gliedern.

Hochwachsende einheimische Laubbäume sind zu bevorzugen.

Vorgeschlagen werden Ahorn, Linde, Platane, Eberesche usw.

Die im Bebauungsplan festgelegten flächenhaften Anpflanzungen und Buschgruppen sind als Schutzpflanzung zu bepflanzen.

Vorgeschlagen werden: Bergahorn, Bluthartriegel, Brombeere, Eberesche, Feldahorn, Hainbuche, Hasel, Heckenkirsche, Holunder, Pfaffenhütchen, Kiefer, Liguster, Salweide, Sanddorn, Traubeneiche, Vogelkirsche, Weißdorn etc. Vorschlag des Landratsamtes Cham: Schwarzerle, Bruchweide, Mandelweide, Stieleiche, Espe, Waldhasel, Faulbaum

6. Sichtfelder:

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,8 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

7. Abstandsflächen:

Die Gebäudeabstände innerhalb der bebaubaren Fläche regeln sich nach der BayBO in der Fassung der Bek. vom 02.07.1982 (GVBL. S. 419, ber. S. 1032).

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

S a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan "An der Nordgaustraße" in der Fassung vom 19.08.1986 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

§ 3

Mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Furth i. Wald, den 08. Juli 1987

STADT FURTH I. WALD

Mach  
1. Bürgermeister



# AUFSTELLUNGSVERFAHREN

## 1. Aufstellungsbeschluß:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 05.08.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 29. August 1986 ortsüblich bekannt gemacht.

Furth i. Wald, den 30. August 1986

Möckel  
1. Bürgermeister



## 2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19. August 1986 hat in der Zeit vom 15. September 1986 bis 30. September 1986 stattgefunden.

Furth i. Wald, den 01. Oktober 1986

Möckel  
1. Bürgermeister



## 3. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19. August 1986 wurde mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 10. Februar 1987 bis 11. März 1987 öffentlich ausgelegt.

Furth i. Wald, den 12. März 1987

Möckel  
1. Bürgermeister



4. Satzung:

Die Stadt Furth i. Wald hat mit Beschluß des Stadtrates vom 07. Juli 1987 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 19. August 1986 als Satzung beschlossen.

Furth i. Wald, den 08. Juli 1987

*M. Müller*  
1. Bürgermeister



5. Anzeigeverfahren:

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist dem Landratsamt Cham mit Schreiben vom 06.08.1987 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 24.09.1987 Az. 510-8.1.9. hat das Landratsamt Cham erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).

6. Inkrafttreten:

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 23. Oktober 1987 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zi.Nr. 41, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.